

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Weltbild

1) Der Tennisverein führt den Namen '**Tennis-Club Holzland Rümmer 1991 e.V.**'

(Abkürzung: **TC Holzland**) und hat seinen Sitz in **Groß Twülpstedt**

(Ortsteil Rümmer). Gründungstag des Vereins ist der 14. November 1991. Er ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Braunschweig** unter der **Nr. 130 379** ab **04.10.2006** eingetragen.

2) Alle Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

3) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderungen des Jugendsports, die Ausbildung neuer Talente, die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft, die Pflege der Anlage, sowie der Aufrechterhaltung des sportlichen Kontakts zu anderen Vereinen, im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen verwirklicht.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG) sowie der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Diese Zahlungen dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. An welches Vereinsmitglied und in welcher Höhe eine Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden soll, legt der Vorstand in einer Vorstandssitzung fest. Die Summe wird protokolliert. Auf der Mitgliederversammlung wird über die Annahme der Ehrenamtspauschale entschieden. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, ob die Ehrenamtspauschale für

das jeweilige Mitglied für das kommende Kalenderjahr ausgezahlt wird.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Twülpstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat .

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein **Tennis-Club Holzland Rümmer 1991 e.V** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

1) Der Verein ist Mitglied im „Tennisverband Niedersachsen-Bremen (TNB) e. V.“ und des „Landessportbundes Niedersachsen e.V.“

2) Der Verein selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1) Dem Verein gehören an: a) aktive volljährige Mitglieder, b) aktive jugendliche Mitglieder, c) aktive kindliche Mitglieder, d) passive Mitglieder und e) Ehrenmitglieder

2) **Aktive volljährige Mitglieder** haben das 18. Lebensjahr vollendet. Sie sind voll stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

Aktive jugendliche Mitglieder sind solche, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind. Sie nehmen aktiv am Sport teil und sind bei der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

Aktive kindliche Mitglieder haben noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet. Sie nehmen aktiv am Sport teil, sind aber bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Passive Mitglieder jeden Alters fördern den Verein, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen. Sie besitzen grundsätzlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, passiven Mitgliedern für bestimmte Abstimmungen ein Stimmrecht zu gewähren, sofern die Angelegenheit auch ihre Interessen wesentlich betrifft. Der Beschluss ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden. Es sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Bei der Mitgliederversammlung sind sie voll stimmberechtigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer Aufnahme zu begründen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) freiwilligen Austritt, b) Streichung aus der Mitgliederliste, c) Ausschluss oder d) Tod.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
- 3) Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Austrittserklärung beim Verein maßgeblich.
- 4) Bereits fällige Beiträge sind auch nach Austritt voll zu entrichten.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein; eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.

Vereinssatzung des Tennis-Club Holzland Rümmer 1991 e.V.

Der Ausschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag des Vorstands kann die Abstimmung schriftlich und anonym durchgeführt werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt.
- b) Wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, insbesondere durch ehrverletzende oder herabwürdigende Äußerungen gegenüber Mitgliedern, Funktionsträgern oder Dritten.
- c) Wenn das Mitglied Vereinsvermögen oder Vereinseinrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder missbräuchlich verwendet.
- d) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand bleibt, wobei in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen ist.
- e) Wenn das Mitglied durch diskriminierende, extremistische, gewaltverherrlichende oder sonstige dem Vereinszweck widersprechende Äußerungen oder Handlungen auffällt.
- f) Wenn das Mitglied das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Verein nachhaltig stört, insbesondere durch Mobbing, Beleidigungen, Bedrohungen oder wiederholte grobe Verstöße gegen die Vereinsordnung.
- g) Wenn das Mitglied Vereinsveranstaltungen oder den Vereinsbetrieb in erheblicher Weise behindert oder gefährdet, etwa durch aggressives Verhalten, Störung von Versammlungen oder unbegründete Anschuldigungen gegenüber Mitgliedern oder Organen.
- h) Wenn das Mitglied ohne Zustimmung des Vorstands im Namen des Vereins auftritt oder Erklärungen abgibt, die geeignet sind, dem Verein Schaden zuzufügen oder dessen Ansehen zu beeinträchtigen.

Vor der Abstimmung und der Entscheidung über den Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7) Ein nach Absatz 6 ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut die Aufnahme in den Verein beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Arbeitsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung zu leisten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der zu leistenden Arbeitsstunden, der Ersatzleistungen sowie die Erhebung von Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 3) Die Beiträge werden jährlich bis zum 30. April per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat fällig.
- 4) Arbeitsleistungen sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erbringen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem in der Beitragsordnung festgelegten Ersatzbetrag verrechnet. Der Betrag kann zu Jahresbeginn als Pfandleistung zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen werden.
- 5) Zur Deckung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Aufwendungen kann eine Umlage erhoben werden. Näheres hierzu regelt der Paragraph 10 Erhebung von Umlagen dieser Satzung.
- 6) In begründeten Fällen (z. B. Krankheit, Notlage oder besondere persönliche Umstände) können Beiträge, Aufnahmegebühren, Ersatzleistungen oder Umlagen durch Vorstandsbeschluss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 7) Bei einem Wechsel der Art der Mitgliedschaft (z.B. vom kindlichen zum jugendlichen oder vom aktiven zum passiven Mitglied, etc.) wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben.
- 8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 9) Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der erneuten Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.
- 10) Bei Beitragsrückständen erfolgt eine schriftliche Mahnung. Angemahnte rückständige Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Eine zweite Mahnung ist mit dem Ausschluss von der Benutzung der Tennisanlage verbunden. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Ausschluss durch Aushang bekanntzugeben.
- 11) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Erhebung von Umlagen

1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts o.ä.).

2) In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 11 Ehrungen

1) Ehrungen bei besonderen Verdiensten erfolgen auf Beschluss des Vorstands.

2) Langjährige Mitgliedschaft wird wie folgt geehrt:

- 10 Jahre: namentliche Erwähnung während der Mitgliederversammlung
- 25 Jahre: Erhalt einer Urkunde

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) die Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen zu nutzen,
 - c) an sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - e) vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.
- 2) Die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Status der Mitgliedschaft, wie unter § 6 Mitgliedschaft beschrieben.
- 3) Alle Mitglieder sind im Rahmen der Satzung gleichberechtigt. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Herkunft oder der Religion ist ausgeschlossen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.
- 2) Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten und zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen fristgerecht zu entrichten, sowie die ihnen obliegenden Arbeitsleistungen gemäß der Beitragsordnung zu erbringen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Sportanlagen, Gebäude und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und pfleglich zu nutzen. Schäden oder Mängel sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

- 5) Die Mitglieder sind gehalten, bei Vereinsveranstaltungen und gemeinschaftlichen Arbeiten mitzuwirken und sich kameradschaftlich, sowie respektvoll gegenüber anderen Mitgliedern zu verhalten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Daten (z. B. Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten) unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins können – je nach Schwere – durch Verwarnung, zeitweiligen Ausschluss von der Nutzung der Sportanlagen oder durch ein Ausschlussverfahren nach § 8 geahndet werden.

D. Vereinsorgane und Ordnungen im Verein

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht insbesondere im Sinne des § 26 BGB aus dem: a)
geschäftsführenden Vorstand: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (Stellvertreter), Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- b) erweiterten Vorstand: Sportwart, Jugendwart, Pressewart und ggfs. weitere Beisitzer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder oder die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können jedoch für ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der steuerlich zulässigen Vorschriften (§ 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale) eine pauschale Vergütung erhalten. Näheres hierzu regelt der § 2 dieser Satzung.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar. Passive Mitglieder, Jugendliche und Kinder sind nicht wählbar. Die Vorstandswahlen dürfen nicht in geheimer Abstimmung stattfinden.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das Amt

aus der Reihe der Mitglieder durch den verbliebenen Vorstand kommissarisch nachbesetzt. Die Abstimmung über die Nachbesetzung erfolgt im Vorstand und gilt als angenommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 16 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2) Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen (Per E-Mail ist ausdrücklich erlaubt). In dringenden Fällen kann die Einladung auch kurzfristig erfolgen.
- 3) Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder vollständig digital (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Eine Mischform aus Präsenz- und Online-Teilnahme ist zulässig.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend oder zugeschaltet sind.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Kommt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit zustande, wird die Abstimmung wiederholt, bis ein eindeutiges Ergebnis (Punkt wurde angenommen oder abgelehnt) erzielt ist. Nach drei erfolglosen Abstimmungen (Stimmengleichheit) gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über jede Vorstandssitzung und jede Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Teilnehmer, die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Ist der Schriftführer bei der Vorstandssitzung verhindert übernimmt der zweite Vorsitzende die Protokollierung der Vorstandssitzung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei digitalen Sitzungen kann die Genehmigung des Protokolls auch in elektronischer Form erfolgen, z. B. durch Bestätigung per E-Mail oder digitale Unterschrift.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen

durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand fort.

§ 17 Kassenführung und Prüfung

- 1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Finanz- und Kassengeschäfte, erstellt eine vollständige Buchführung und fertigt den jährlichen Kassenbericht an.
- 2) Sämtliche Belege, Quittungen und Nachweise sind geordnet und nachvollziehbar aufzubewahren.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Eine sofortige Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 4) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Sie umfasst insbesondere:
 - a) die sachliche und rechnerische Überprüfung der Buchführung,
 - b) die Belegprüfung und Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und Ausgaben,
 - c) die Überprüfung der Mittelverwendung auf Zweckmäßigkeit.
- 5) Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht, in dem sie ihre Feststellungen und etwaige Beanstandungen darlegen. Der Prüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6) Bei der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung und sprechen eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands aus. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z. B. per E-Mail oder per Brief), mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Alle Mitglieder des Vereins erhalten eine Einladung.
- 2) Die Einladung gilt als zugegangen,
 - a) bei Versand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse am Tag des Versands,
 - b) bei postalischer Zustellung am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post.Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Kontaktdaten rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen eine Begründung und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- 4) Über die Zulassung nachträglich eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es einstimmig beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Frist zur Einberufung beträgt ebenfalls mindestens sechs Wochen.
- 6) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Tagesordnung wird erneut vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Initiativanträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 8) Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge ihrer Meldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann Redebeiträge begrenzen oder schließen, wenn der geordnete Verlauf gefährdet ist. Wortmeldungen zur Tagesordnung haben Vorrang.
- 9) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Versammlungsleiter Ordnungsrufe aussprechen, Rederecht entziehen oder in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss von der Versammlung anordnen.

- 10) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheim abgestimmt werden.
- 11) Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung bis zu dreimal wiederholt. Bleibt auch danach Gleichstand, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält Ort, Datum, Teilnehmer, Tagesordnung, wesentliche Wortbeiträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 13) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, wie in § 6 geregelt.
- 14) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 15) Mitglieder, über deren Person oder Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung entschieden wird, sind von der Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Gewährung von Vergütungen oder Ehrenamtspauschalen, über Entlastungen oder über Disziplinarmaßnahmen gegen das betreffende Mitglied. Der Ausschluss vom Stimmrecht der jeweiligen Person ist im Protokoll zu vermerken.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres,
 - e) die Gewährung von Ehrenamtspauschalen nach § 2 Abs. 3,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen und Umlagen,
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i) die Auflösung des Vereins.

- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung in diesem Fall beschlussunfähig, ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 20 Ordnungen des Vereins

- 1) Zur Durchführung der Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen regeln insbesondere:
 - a) die Erhebung und Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen (Beitragsordnung),
 - b) die Nutzung und Pflege der Sportanlagen und -einrichtungen (Platzordnung),
 - c) die Ehrung verdienter Mitglieder (Ehrenordnung),
 - d) den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzordnung),
 - e) weitere organisatorische oder sportliche Abläufe, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- 2) Die Ordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 3) Der Erlass und die Änderung der Ordnungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen einzelner Ordnungen vorzunehmen, soweit dadurch keine inhaltliche Änderung erfolgt.
- 5) Die jeweils gültigen Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen (z. B. Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder per E-Mail).

E. Übungsleiter und Trainer

§ 21 Übungsleiter und Trainer

- 1) Der Verein kann zur Durchführung seines Sportangebots qualifizierte Übungsleiter oder Trainer einsetzen.
- 2) Diese können ehrenamtlich, nebenberuflich im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), oder – bei Bedarf und im Einklang mit der Gemeinnützigkeit – auch im Rahmen eines geringfügigen oder regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig sein.
- 3) Über Umfang, Vergütung und Einsatz entscheidet der Vorstand.
- 4) Alle Vergütungen müssen angemessen und durch schriftliche Vereinbarungen dokumentiert sein.
- 5) Übungsleiter und Trainer sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Turnhallen und in den Räumen des Vereins.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelung des § 20 Abs. 5 und Abs. 6 beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Groß Twülpstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß dieser Satzung im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.

Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rümmer, den _____

Tennis-Club Holzland Rümmer 1991 e.V.

Ausgabe 01: 21.11.1991

Ausgabe 02: 29.09.1994

Ausgabe 03: 17.11.2001

Ausgabe 04: 14.11.2015

Ausgabe 05: 13.11.2021

Ausgabe 06: 14.02.2026